



# MARKTGEMEINDEAMT JAGERBERG

## 8091 Jagerberg Nr. 1

GZ: ÖEKÄ-4.05\_KM01

Jagerberg, am 14.11.2022

**Betrifft:** Vereinfachte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfd. Nr. 4.05 gemäß § 24a StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 – öffentliche Auflage

### KUNDMACHUNG

gemäß § 24a Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF.

Die Marktgemeinde Jagerberg beabsichtigt über Verfügung des Bürgermeisters vom 10.11.2022. das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00 wie folgt abzuändern und erfolgt daher nachfolgende öffentliche Auflage:

- (1) Im Ortsteil Jagerberg wird die bisher festgelegte naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 3 (Festlegung gem. ÖEK Nr. 4.00) im nordwestlichen und südöstlichen Änderungsbereich durch eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 1<sup>1</sup> sowie unter Einhaltung eines Abstandes von 10 m zum Wald bzw. zum Gewässer mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 2<sup>2</sup> gem. PZVO 2016 ersetzt.
- (2) Demgemäß erfolgt eine Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Ausmaß von rund 8.346 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).
- (3) Im Ortsteil Pöllauberg wird die bisher festgelegte relative naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 3 im südlichen Änderungsbereich durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 1 und im nordöstlichen Änderungsbereich mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfd. Nr. 5<sup>3</sup> ohne flächenmäßige Veränderung ersetzt.

<sup>1</sup> Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten gem. PZVO 2016

<sup>2</sup> Erhaltung von Wald und/ oder Gehölzstreifen

<sup>3</sup> Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes



- (4) Es wird ferner die bisher festgelegte relative naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der lfdn. Nr. 3 im gesamten Gemeindegebiet gelöscht.
- (5) Die Überschreitung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfdn. Nr. 1 (gem. PZVO 2016) ist bei gegebener Entwicklung von innen nach außen und überwiegender Konsumation der Potenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen mit einer ortsüblichen Einfamilienwohntiefe von 30-40 m zulässig.

Zu diesem Zweck findet in der Zeit von 23.11.2022 bis 19.01.2023 das erforderliche öffentliche Auflageverfahren gemäß § 24a StROG 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 45/2022, statt. In die Unterlagen zur Vereinfachten 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz, GZ: 160FG22, vom 31.08.2022, kann im Marktgemeindeamt Jagerberg während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.00 Uhr und  
Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Marktgemeindeamt Jagerberg eingebracht werden.

Der Bürgermeister  
Viktor Wurzinger

Angeschlagen am: 15.11.2022

Abgenommen am: .....**20. Jan. 2023**.....

